

Befecht für die Beamtenkategorie der höhern Klasse eine Stufe mit der von dem Beamten bisher bezogenen Befoldung überhaupt nicht, so soll ihm von der bisherigen Dienstzeit so viel angerechnet werden, daß er in der höhern Klasse sogleich in die nächsthöhere Befoldungsstufe eintritt.

In beiden vorerwähnten Fällen hat der Beförderte in der neuen Befoldungsstufe nur so lange zu verbleiben, als er ohne die Beförderung in der bisherigen Befoldungsstufe hätte verbleiben müssen.

## § 5.

Die Vergütungen für besonders übertragene Klassenverwaltungen oder sonstige Nebenämter haben auf die Feststellung der Anfangsbefoldungen und der Alterszulagen keinen Einfluß, soweit nicht für einzelne Fälle abweichende Bestimmungen getroffen sind.

## § 6.

In Bezug auf die Berechnung des Befoldungsdienstalters (§ 2) und hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzung des befriedigenden Verhaltens zutrifft (§ 1 Abs. 3), findet eine Beschreitung des Rechtswegs nicht statt.

## § 7.

Die vorstehenden Bestimmungen leiden auf Beamte der Landes Sparkassen, sowie auf Lehrer an den beiden Gymnasien, am Landesfeminare und an der Taubstummenanstalt (§ 2 des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst) jüngemäßige Anwendung.

## § 8.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1899 in Kraft.

Die zur Ausführung desselben erforderlichen Verfügungen werden von dem Ministerium erlassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insignien.

Schloß Oesterstein, den 4. Juni 1898.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

**Heinrich XXVII., Erbprinz.**

Engelhardt. v. Hinüber. K. Graefel.